

.....
Dienststelle

Niederschrift

Verhandelt, den 19

Vor dem Unterzeichneten erschien heute zum Zwecke der

Verpflichtung

nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl I S. 547)

der Polizeipraktikant

geb. am

Der Dienstanfänger wurde auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Ihm wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

§§ 93 bis 97b Abs. 2	— Verrat in irriger Annahme eines Staatsgeheimnisses,
§ 120	— Gefangenenbefreiung,
§ 133	— Verwahrungsbruch,
§ 201	— Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
§ 203	— Verletzung von Privatgeheimnissen,
§ 204	— Verwertung fremder Geheimnisse,
§§ 331, 332	— Vorteilsannahme und Bestechlichkeit,
§ 353b	— Verletzung des Dienstgeheimnisses,
§ 358	— Nebenfolgen.

Der Dienstanfänger wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften aufgrund der Verpflichtung für ihn anzuwenden sind.

Er erklärt, nunmehr von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein.

Er unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt den Empfang der Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

v.g.u.

.....
(Dienststellenleiter)

.....
(Unterschrift des Dienstanfängers)